

Satzung - KaWo Drei e.V.

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "KaWo Drei e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Aufgaben des Studierendenwerks Aachen A.ö.R. oder seines Rechtsnachfolgers vor allem in Bezug auf die Wohnanlage Kastanienweg 8-14 und die Förderung des Studiums an den Aachener Hochschulen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) die Förderung der studentischen Selbstverwaltung;
 - b) die Bereitstellung von Sachmitteln zur Erleichterung des Studiums und Wohnens;
 - c) die Förderung kultureller und sportlicher Veranstaltungen;
 - d) die Förderung von Bildung, Forschung und Wissenschaft.

§3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§4: Haftung

1. Die Haftung des Vorstands, des Senats, der Vereinsmitglieder und sonst für den Verein tätigen Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§5: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, AG-Sondermitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die Bewohner der Wohnanlage Kastanienweg 8-14 in Aachen sind.
3. Fördermitglieder, AG-Sondermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dem Verein nahestehen.

4. Die Mitgliederversammlung und die Senatsversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird in Textform beantragt. Der Vorstand oder von ihm Bevollmächtigte entscheiden über die Aufnahme in den Verein.
2. Ist der Antragsteller minderjährig, so benötigt er die Zustimmung eines Vertretungsberechtigten.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann beim Senat schriftlich Widerspruch innerhalb einer Frist von 14 Tagen eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Senat auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

§7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Mitglieds endet
 1. durch den freiwilligen Austritt,
 2. durch den Tod,
 3. durch den Ausschluss,
 4. durch die Streichung von der Mitgliederliste
2. Die ordentliche Mitgliedschaft eines Mitglieds endet weiter wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft entfallen. Vor Beendigung kann ein Mitglied beantragen, dass seine Mitgliedschaft nicht mit dem Entfall einer Voraussetzung endet. Über den Antrag entscheidet der Vorstand oder von ihm Bevollmächtigte. Er kann die Entscheidung jederzeit aufheben; in diesem Fall endet die Mitgliedschaft sofort, wenn bereits eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft entfallen ist.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform. Er ist zum Ende eines jeden Kalendermonats zulässig.
4. Ein Mitglied kann, wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des Vorstands, der Senat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Legt der Betroffene keinen Widerspruch ein, ist der Ausschluss mit Ablauf der Frist wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz einmaliger Mahnung seit mindestens drei Monaten mit Zahlungen an den Verein im Rückstand ist oder dem Verein keine aktuelle Adresse des Mitglieds vorliegt. Das Mitglied wird unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe über die Streichung unterrichtet. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Der Senat entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft. Legt der Betroffene keinen Widerspruch ein, ist die Streichung mit Ablauf der Frist wirksam.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied bleiben hiervon unberührt.

§8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.

2. Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und an seiner Tätigkeit aktiv mitzuwirken.
3. Ämter im Sinne der Satzungen und Ordnungen dürfen nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein gegenüber eine Postanschrift und E-Mail-Adresse anzugeben, über welche es erreichbar ist. Änderungen sind dem Verein umgehend mitzuteilen.
5. Ordentliche Mitglieder und AG-Sondermitglieder können die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der entsprechend beschlossenen Ordnungen und Regeln nutzen.
6. Mitglieder erhalten auf Wunsch einen Tätigkeitsnachweis für die Dauer ihrer Mitgliedschaft, der vom Vorstand ausgestellt wird.

§9: Finanzierung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Umlagen.
2. Die Mitgliederversammlung kann das Recht zur Änderung der Beitragsordnung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dem Senat übertragen.
3. Die Höhe einer Umlage darf 50€ oder das Fünfzehnfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Monatsbeitrag, den ordentliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen haben. Beitragsbefreiungen bleiben dabei unberücksichtigt.
4. Der Senat kann allgemein oder in bestimmten Fällen die Erhebung von Kautionen festlegen und für Leistungen des Vereins Gebühren bestimmen.
5. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Der Verein kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung Kredite in Anspruch nehmen aber keine gewähren. Aufgenommene Kredite müssen zinslos sein.

§10: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) der Senat c) die Mitgliederversammlung

§11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassenwart
 - d) dem 2. Kassenwart
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Senat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Senats;
 - b) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Senats sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
6. Der Vorstand ist dem Senat und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

7. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten eine Beschlussfassung des Senats herbeizuführen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Der Vorstand kann auch durch Kommunikation in Textform beschließen, sofern alle Mitglieder des Vorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Protokoll der auf die Beschlussfassung folgenden Senatssitzung erfasst.

§12: Senat

1. Der Senat besteht mindestens 10, maximal 16 ordentlichen Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem Vorstand gem. §11,
 - b. bis zu zwei Vertretern des Belegungsausschusses,
 - c. bis zu zwei Vertretern der Netzwerkgruppe,
 - d. bis zu einem Vertreter der Drucker-AG,
 - e. bis zu einem Vertreter der Sport-AG,
 - f. bis zu einem Beauftragten für Gemeinschaftsräume,
 - g. weitere Vertreter von AGs oder mit Projekten betrauten Mitgliedern.

Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Senates im Amt. Eine Ämterhäufung ist ausgeschlossen.

2. Scheidet eins der gewählten Mitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Senat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Senatssitzung ist für alle Vereinsmitglieder und Bewohner der Wohnanlage Kastanienweg 8-14 öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen. Alle Anwesenden haben Rede- und Antragsrecht. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten kann durch Beschluss des Senats die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
4. Der Senat hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, sowie den Vorstand bei der Verfolgung der Interessen des Vereins zu unterstützen. Insbesondere hat der Senat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme eines Berichts über die Tätigkeit des Vorstands;
 - b) Beratung des Vorstands und Unterbreitung von Vorschlägen zur Geschäftsführung;
 - c) Beschlussfassung in wichtigen Angelegenheiten;
 - d) Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel;
 - e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen;
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags oder gegen die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand.
5. Der Senat gibt sich mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere:
 - 1) Einberufung von Senatssitzungen,
 - 2) Teilnahmemöglichkeiten an Sitzungen des Senates,
 - 3) Aufgaben der Senatoren,
 - 4) Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen,
 - 5) Dokumentation von Sitzungen und Beschlüssen.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

6. Der Senat wird vom Vorstand durch Mitteilung in Textform und durch Aushang in der Wohnanlage Kastanienweg 8-14 unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen. Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung des Senates teilnehmen. Der Senat kann höhere Anforderungen an Einberufung und Beschlussfähigkeit festlegen.

§13: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die satzungsgebende Versammlung aller Mitglieder und hat insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Haussprecher und des Senats;
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Senats;
 - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und Umlagen;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§14: Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten zwei Monaten eines jeden Semesters der RWTH Aachen statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Mitteilung in Textform und durch Aushang in der Wohnanlage Kastanienweg 8-14 unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen. Für andere Anträge gelten keine Fristen. § 32 Abs. 1 S. 2 BGB findet auf Anträge keine Anwendung

§15: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsmitglieder und Bewohner der Wohnanlage Kastanienweg 8-14 öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen. Alle Anwesenden haben Rederecht.
2. Die Versammlung bestimmt einen Versammlungsleiter. Für die Durchführung von Wahlen kann die Versammlung einen Wahlleiter bestimmen, andernfalls ist der Versammlungsleiter auch Wahlleiter
3. Wahlen der Senatsmitglieder und Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Blockwahl ist zulässig, sofern auf Befragen kein anwesendes Mitglied widerspricht.
4. Auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentlichen Mitglieder Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
5. Abweichend von §32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand es Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Rechte vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich auszuüben.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder oder die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Anwesend sind auch Mitglieder, wenn diese Möglichkeiten nach Abs. 4a 1. Variante nutzen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese gilt in jedem Fall als beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Bei Wahlen gilt folgendes: Hat im Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Die Mitgliederversammlung kann von ihr gewählte Amtsträger nur dadurch abberufen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen Nachfolger wählt (konstruktives Misstrauensvotum).
10. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein nicht entlastetes Mitglied keine weiteren Ämter im Verein übernehmen kann.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist spätestens 21 Tage nach der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§16: Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Senats sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung kann sich auch auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben erstrecken.
3. Eine Kassenprüfung durch mindestens zwei Kassenwarte findet mindestens einmal innerhalb von 21 Tagen vor einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung. Jeder Kassenprüfer ist darüber hinaus berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.
4. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Wunsch zu verlesen.

§18: Änderung der Satzung und Vereinsauflösung

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Senat mit Zweidrittelmehrheit vornehmen. Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern durch Aushang mitgeteilt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 80% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen anderen von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein mit ähnlichem Zweck.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 04.09.2020 beschlossen.